



Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“

**Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 14 (1) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
Juli 2022**

**Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung
(oberste Landesentwicklungsbehörde)**



Gliederung

- 1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren**
- 2. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd “ – bisheriger Vorbereitungsstand**
- 3. Einordnung des Vorhabens in den Raum**
- 4. Raumordnerische Planungsgrundlagen – Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010**
- 5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund / Land**
- 6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd “ – Inhaltliche Schwerpunkte: Untersuchungen/ Prüfungen zur Raumverträglichkeit, zur Umweltverträglichkeit**
- 7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf**



1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren

- **Rechtsgrundlage:** § 15 Raumordnungsgesetz (ROG), § 14 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- **Anlass:** Entscheidung der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID/ Ref. 24) die landesplanerische Abstimmung des raumbedeutsamen Vorhabens gemäß § 13 (2) LEntwG LSA mittels ROV zu führen
- **Zielstellung:** Durch das ROV als raumordnerisches Abstimmungsinstrument soll/en:
 - die Planungsabsichten in einem frühen Stadium offengelegt und Fehlplanungen vermieden,
 - die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft und
 - das geplante Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden.



1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren

- **Zielstellung:** Durch das ROV soll/en des Weiteren:
 - ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen hinsichtlich ihrer raumbedeutsame Auswirkungen, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft und
 - Eingriffe in schützenswerte Bereiche abgewendet oder – falls unvermeidbar – auf ein erträgliches Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist:
 - eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen.



2. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – bisheriger Vorbereitungsstand

- **24.07.2018:** Entscheidung der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID/ Ref. 24) über die Art der landesplanerischen Abstimmung mittels ROV
- **05.07.2021:** Benachrichtigung über die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn
- **16.07.2021 bis einschl. 16.08.2021:** Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG

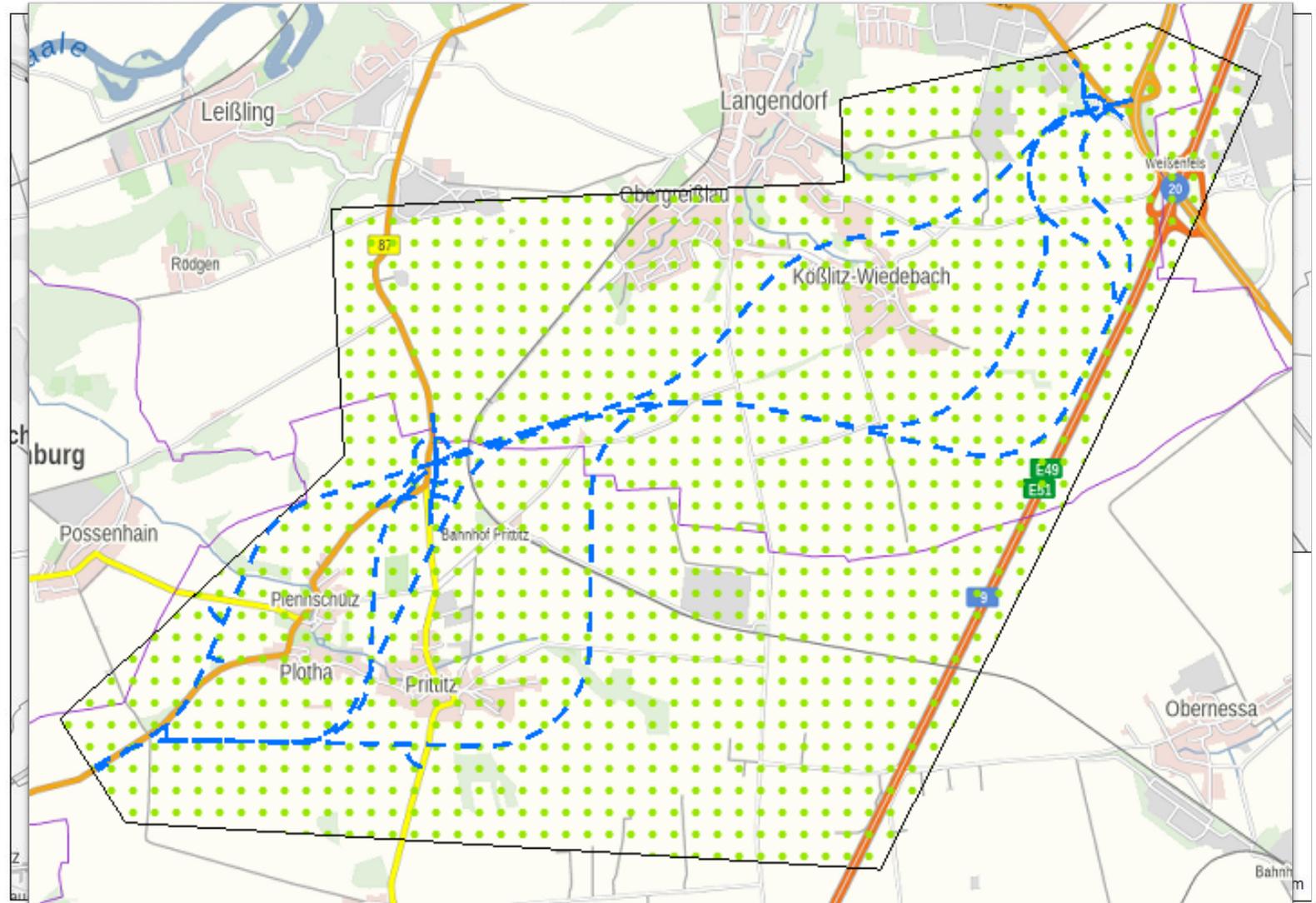


2. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – bisheriger Vorbereitungsstand

- **10.12.2021:** Festlegung zum Umfang der Antragsunterlagen für das ROV (Schreiben zur Auswertung der Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG statt einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn)
- **Mai 2022:** Entscheidung des MID/ Ref. 24, den Ortstermin nach § 14 (1) LEntwG LSA zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in jeder durch die Planung berührten Gemeinde aufgrund der aktuellen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) in Anwendung des PlanSiG kontaktlos durchzuführen

3. Einordnung des Vorhabens in den Raum

Übersichtskarte

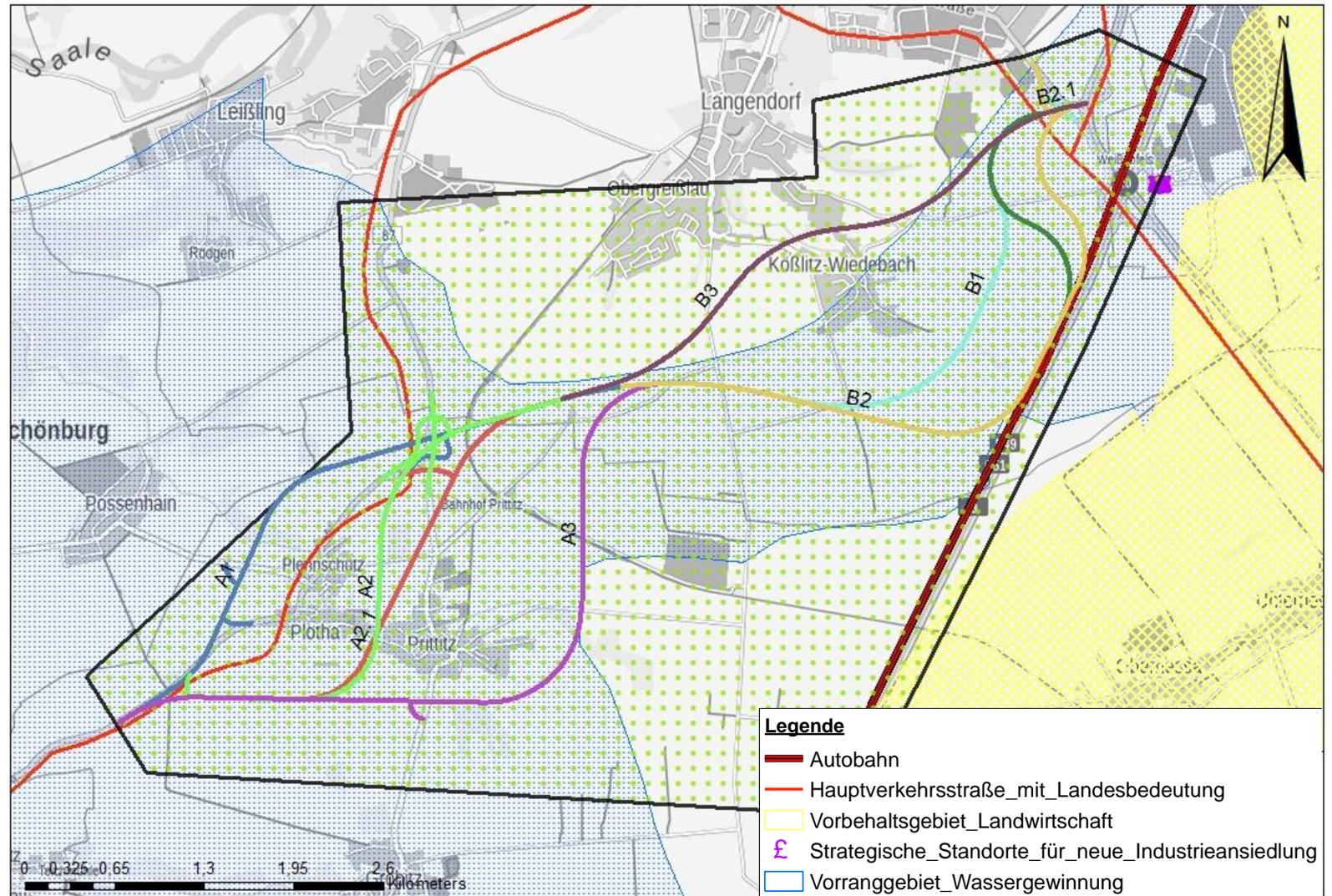


4. Raumordnerische Planungsgrundlagen

Raumordnerische Festlegungen gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010)

Trassenvarianten

- A1
- A2
- A2.1
- A3
- B1
- B2
- B2.1
- B3
- Untersuchungsraum

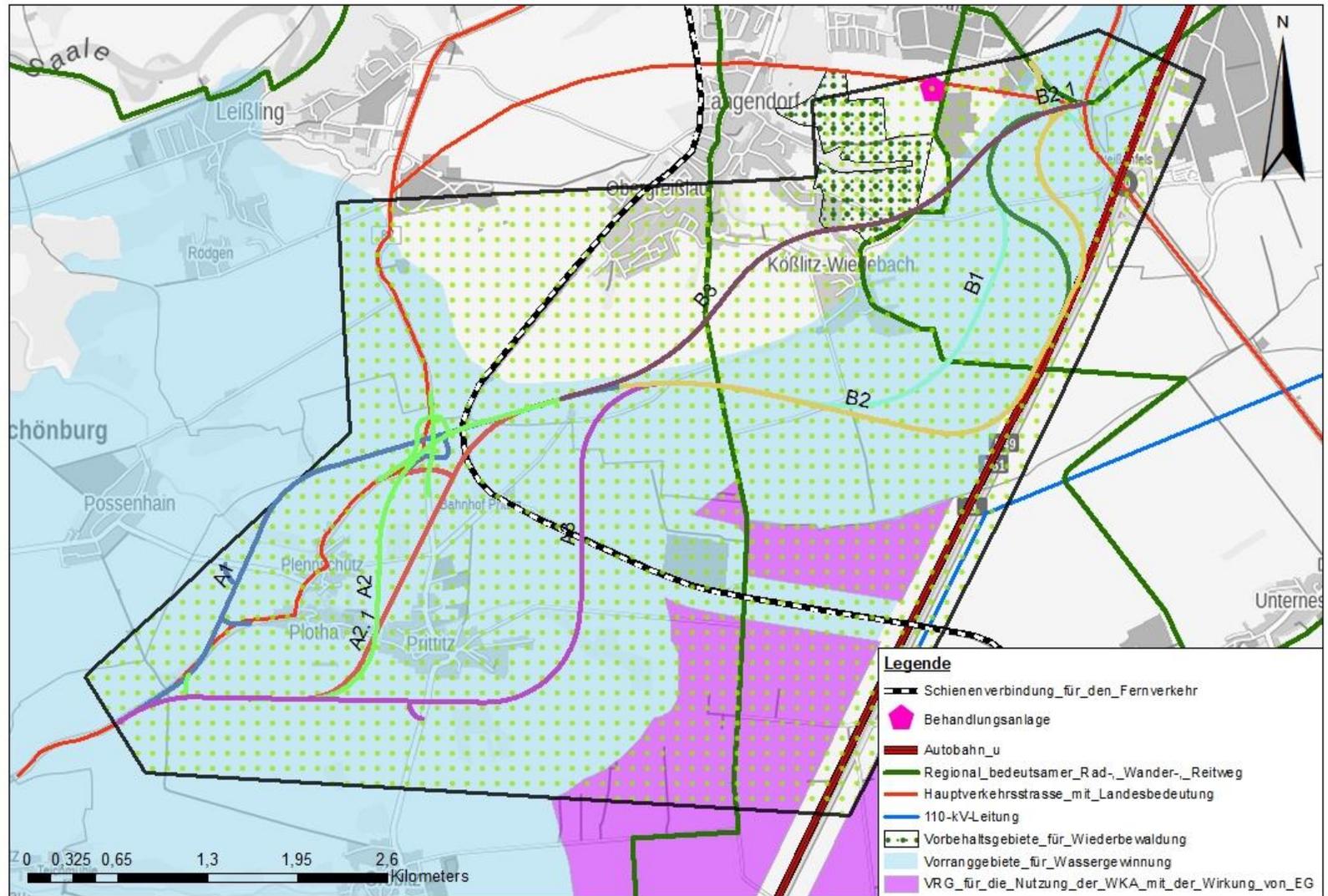


4. Raumordnerische Planungsgrundlagen

Raumordnerische
Festlegungen gemäß
Regionalem Entwicklungsplan für die
Planungsregion Halle
2010
(REP-Halle 2010)

Trassenvarianten

- A1
- A2
- A2.1
- A3
- B1
- B2
- B2.1
- B3
- Untersuchungsraum





5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsgesetz (ROG),

§ 15 ROG – Raumordnungsverfahren

- (1) 1Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft nach Maßgabe der folgenden Absätze in einem **besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen** im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). 2Hierbei sind die **raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen**; insbesondere werden die **Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft**. 3Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch **ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen** sein.

- (2) 1Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme legt der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die **Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen**. 2Die **Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden**. 3Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

(3) 1Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit sind zu beteiligen. 2Die **Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.** 3Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. 4**Ort und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und bei der Abgabe elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen.** 5In der Bekanntmachung nach Satz 4 ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet nach Satz 2 erfolgt. Als zusätzliches Informationsangebot nach Satz 2 sind **zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zur Verfügung zu stellen, soweit** dies nach Feststellung der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde **angemessen und zumutbar** ist. 6Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach Satz 4 hinzuweisen. 7§ 9 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. 8Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. 9Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

- (4) 1Das **Raumordnungsverfahren** ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen **innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen**. 2Hält der Vorhabenträger nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens an der Realisierung der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. 3Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde soll der Zulassungsbehörde die Verfahrensunterlagen, die Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren, unverzüglich nach der Antragstellung des Vorhabenträgers in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln. 4Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren. 5Wird das Vorhaben abschnittsweise zugelassen, können das Raumordnungsverfahren sowie das Zulassungsverfahren oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung insoweit aufeinander abgestimmt werden.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsgesetz (ROG),

§ 15 ROG – Raumordnungsverfahren

- (5) 1Der Träger einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde beantragen. 2Stellt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme keinen Antrag, zeigt er dies der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. 3In diesem Fall soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. 4Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige gemäß Satz 2 mit. 5Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Entscheidung nach Satz 4 im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

- (6) 1Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. 2Schaffen diese Länder allein oder gemeinsam mit anderen Ländern Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 5 Anwendung.
- (7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund

Raumordnungsverordnung (RoV), § 1 RoV – Anwendungsbereich (Auszug)

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.

...

8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßen-gesetzes bedarf;



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Land

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), § 14 LEntwG LSA – Durchführung des Raumordnungsverfahrens

- (1) **Vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit bei einem Ortstermin in jeder durch die Planung berührten Gemeinde über das Vorhaben zu unterrichten.** Dabei sollen der Planungsträger über die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme und die möglichen Auswirkungen, die Landesentwicklungsbehörde über den Verfahrensablauf und die im Verfahren zu prüfenden Sachverhalte Auskunft geben.
- (2) **Im Raumordnungsverfahren bezieht die zuständige Landesentwicklungsbehörde die Öffentlichkeit durch die Gemeinden ein, indem**
 1. sie die Planung oder Maßnahme in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie ihrer allgemeinen Zielstellung in den Gemeinden, in denen sie sich auswirkt, auf Kosten des Planungsträgers durch ortsüblichen Aushang oder örtliche Tageszeitung öffentlich bekannt macht,
 2. die Verfahrensunterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
 3. Gelegenheit zur Äußerung gegenüber der Gemeinde gegeben wird.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Land

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), § 14 LEntwG LSA – Durchführung des Raumordnungsverfahrens

- (3) **Vor Abschluss** des Raumordnungsverfahrens ist eine **Erörterung durchzuführen**. Über die **Ergebnisse ist die Öffentlichkeit durch die Gemeinde zu unterrichten**.
- (4) Das Raumordnungsverfahren endet mit einer **landesplanerischen Beurteilung**. Sie ist dem Träger der Planung oder Maßnahme und den Verfahrensbeteiligten zuzuleiten. In den durch die Planung berührten Gemeinden ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten.

○ Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) – Inhalte / Gliederung:

1. Grundlagen

- Bezeichnung der Maßnahme
- Begründung des Bedarfs bzw. des Erfordernisses
- Vorstellung der Maßnahme
 - Beschreibung des Gesamtkonzepts und der Zielsetzung
 - Beschreibung des Standortes bzw. der Trasse
 - Beschreibung der Nullvariante
 - Beschreibung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Trassenalternativen

6. ROV „ B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) – Inhalte / Gliederung:**
 - 2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange
entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die
Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase**
 - **Raumstruktur**
 - Siedlungsstruktur / Freiraumstruktur (Verdichtungsräume, ländliche Räume)
 - Zentralörtliche Gliederung (Bauleitplanung – Wohnen, MZ, STP ZO)
 - **Naturgüter**
 - VRG für Wassergewinnung

6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) – Inhalte / Gliederung:**
 - 2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange
entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die
Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase**
 - **Wirtschaft**
 - Rohstoffgewinnung Kiessand Langendorf und Prittitz
 - Bauleitplanung - Industrie, Gewerbe (WSF)
 - **Land- und Forstwirtschaft**
 - VBG für Landwirtschaft
 - VBG für Aufforstung
 - **Verkehr**
 - Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung
 - Ziele und Grundsätze zu den Verkehrsarten: Schiene, Straße, Rad-, Fuß-, Luftverkehr, ÖPNV

6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) – Inhalte / Gliederung:**
 - 2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange
entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die
Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase**
 - **Infrastruktur**
 - Energieversorgung (Hochspannungsleitungen, Windkraft)
 - Telekommunikation
 - Abfallwirtschaft (Kompostwerk, Remondis)

6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) – Inhalte / Gliederung:**
 - 3. Auswirkungen auf abgestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**
 - 4. mögliche Risikoabschätzung hinsichtlich negativer Auswirkungen einschließlich Wechselwirkungen**
 - z. B. Sicherheitsfragen einschl. Folgemaßnahmen, Gefahrenabwehr
 - 5. Konfliktanalyse und Lösungsvorschläge**



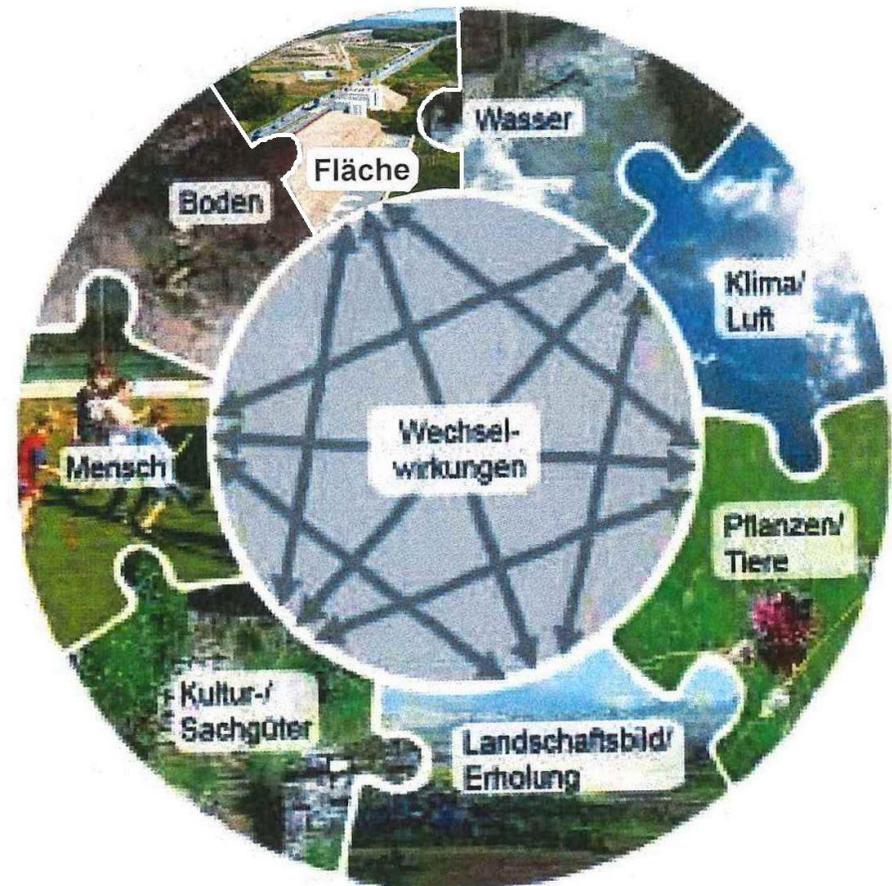
6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 49 UVPG - Raumordnungsverfahren

- (1) Für das Raumordnungsverfahren bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz die UVP-Pflicht besteht, wird **die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt**, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) **Im nachfolgenden Zulassungsverfahren** kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf **zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen** des Vorhabens **beschränkt** werden.
- (3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann **nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung** überprüft werden.

Schutzgüter des UVPG und Bewertungskriterien

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- **Fläche**
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter



6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:**
 - 1. Einleitung**
 - 1.1 Anlass und Zielstellung
 - 1.2 Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der UVP
 - 1.3 Methodisches Konzept der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2. Beschreibung der Maßnahme**
 - 2.1 Standort
 - 2.2 Art und Umfang
 - 2.3 Übersicht über die wichtigsten Alternativen

6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:**

- 3. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsraum unter überörtlich raumordnerischen Gesichtspunkten**

- 3.1 Naturräumliche Gliederung, Struktur des Natur- und Siedlungsraums

- 3.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- 3.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- 3.4 Fläche

- 3.5 Boden

- 3.6 Wasser

- 3.7 Klima, Luft

- 3.8 Landschaft

- 3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- 3.9 Entwicklung des Raumes ohne die Maßnahme



6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) –
Inhalte / Gliederung:**
 - 4. Ermittlung und Beschreibung der raumbedeutsamen überört-
lichen Umweltauswirkungen**
 - 4.1 Alternativen und betroffene Schutzgüter
 - 4.2 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen der Maßnahme auf
die Schutzgüter
 - 4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
 - 4.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - 4.2.3 Fläche
 - 4.2.4 Boden
 - 4.2.5 Wasser
 - 4.2.6 Klima, Luft
 - 4.2.7 Landschaft
 - 4.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

6. ROV „B 87 Ortsumgehung WSF-Süd“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:**
 - 4.3 Zu erwartende Wechselwirkungen
 - 5. Darstellung möglicher risikomindernder Maßnahmen**
 - 5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - 5.2 Abschätzung verbleibender wesentlicher Auswirkungen der
Maßnahme auf die Umwelt



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

- 1. ab Juli 2022: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 14 (1) LEntwG LSA** in jeder durch die Planung berührten Gemeinde aufgrund der aktuellen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) in Anwendung des PlanSiG kontaktlos;
Übermittlung der eingegangenen Vorschläge und Bedenken an den Vorhabenträger (LSBB)
- 2. Antrag des Vorhabenträgers (LSBB) auf Durchführung des ROV** einschließlich Vorlage der Verfahrensunterlagen
- 3. Prüfung der Verfahrensunterlagen auf Vollständigkeit** (ggf. Nachforderungen von Unterlagen) durch das MID/ Ref. 24

**vor Einleitung des ROV
(verfahrensvorbereitend)**



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

4. **Einleitung des ROV und Durchführung des Beteiligungsverfahrens der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit (§ 15 (3) ROG);** Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen durch MID / Ref. 24 im Internet mit Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme unter Nutzung elektronischer Informationstechnologien sowie Zurverfügungstellung zusätzlicher leicht zu erreichender Informationsangebote wie etwa Auslegung Leseexemplar, Versendung etc. soweit zumutbar und angemessen.

Gemäß § 14 (2) LEntwG LSA bezieht das MID die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren über die Gemeinde mittels öffentlicher Bekanntmachung der raumbedeutsamen Planung / Maßnahme ein. Sowie zusätzliche Einstellung der Unterlagen in das UVP-Portal des Landes durch MID / Ref. 24

5. **Erstauswertung / vorläufige Prüfung und Bewertung der RVU, UVP**

**mit Einleitung des ROV
(Verfahrensbestandteil)**



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

6. Nach Eingang der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit) Übergabe der Stellungnahmen an den Vorhabenträger (LSBB) zur Auswertung und Erwiderung sowie

- differenzierte Prüfung und Bewertung der Verfahrensunterlagen durch das MID / Ref. 24

7. Durchführung eines Erörterungstermins mit den Verfahrensbeteiligten durch das MID / Ref. 24 und mit dem Vorhabenträger (LSBB);
Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse durch die betroffenen Gemeinden

ROV
(Verfahrensbestandteil)



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

8. **Auswertung des Beteiligungsverfahrens** der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie des Erörterungstermins; UVP-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung und Bewertung der Raumverträglichkeit, **Raumordnerische Gesamtabwägung** durch MID / Ref. 24
9. **Landesplanerische Beurteilung** mit anschließendem Versand an alle Verfahrensbeteiligten durch MID / Ref. 24;
Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des ROV durch die betroffenen Gemeinden

ROV
(Verfahrensbestandteil)
/
Verfahrensabschluss



Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt/ Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung

- **Christine Flach, Referatsleiterin 24.1**

Raumordnungsverfahren – Raumverträglichkeit

- **Ulrike Kahl, Referentin 24.4**
- **Mike Lehmann, Sachbearbeiter 24.41**

Raumordnungsverfahren – Umweltverträglichkeit

- **Christine Flach, Referatsleiterin 24.1**
- **Andreas Rüter, Sachbearbeiter 24.42**